

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben am xx.xx.2021

xx. Gesetz: Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005; Änderung
[CELEX Nrn.: 32012L0018, 32018L2002, 32018L2001]

Gesetz, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005), LGBl. für Wien Nr. 46/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 12/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird in Z 10 das Wort „und“ durch einen Beistrich und in Z 11 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie nach Z 11 die folgende Z 12 angefügt:

„12. die Überwachung von Entwicklungen in der Nachbarschaft von Anlagen, die den Bestimmungen des 4. Abschnitts unterliegen, einschließlich Verkehrswegen, öffentlich genutzten Örtlichkeiten und Wohngebieten sicherzustellen, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sein oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.“

2. Nach § 2 Abs. 1 Z 11 wird folgende Z 11a eingefügt:

„11a. „endgültige Stilllegungen“ Maßnahmen, die den Betrieb der Erzeugungsanlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr gefordert werden kann;“

3. Nach § 2 Abs. 1 Z 14 wird folgende Z 14a eingefügt:

„14a. „Engpassmanagement“ die Gesamtheit von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, welche nach Maßgabe der systemtechnischen Anforderungen ergriffen werden können, um unter Berücksichtigung der Netz- und Versorgungssicherheit Engpässe im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen;“

4. Nach § 2 Abs. 1 Z 53 werden folgende Z 53a und Z 53b eingefügt:

„53a. „Netzreserve“ die Vorhaltung von zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung zur Beseitigung von Engpässen im Übertragungsnetz im Rahmen des Engpassmanagements, welche gesichert innerhalb von 10 Stunden Vorlaufzeit aktivierbar ist;

53b. „Netzreserververtrag“ ein Vertrag, der zwischen der Regelzonenführerin oder dem Regelzonenführer und einer Anbieterin oder einem Anbieter abgeschlossen wird und die Erbringung von Netzreserve gemäß Z 52a zum Inhalt hat;“

5. Nach § 2 Abs. 1 Z 63 wird folgende Z 63a eingefügt:

„63a. „saisonaler Netzreserververtrag“ ein Netzreserververtrag gemäß Z 53b, der für den Zeitraum einer Winter- oder Sommersaison abgeschlossen wird. Als Sommersaison gilt dabei der Zeitraum gemäß Z 69b, die Wintersaison hingegen umfasst den Zeitraum von jeweils 1. Oktober eines Kalenderjahres bis jeweils 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres. In beiden Fällen besteht für Beginn und Ende des Vertrags eine Toleranzbandbreite von jeweils einem Kalendermonat nach oben sowie nach unten;“

6. Nach § 2 Abs. 1 Z 69a werden folgende Z 69b und Z 69c eingefügt:

„69b. „temporäre saisonale Stilllegungen“ temporäre Stilllegungen gemäß Z 69c, die von einer Betreiberin oder einem Betreiber einer Erzeugungsanlage für den Zeitraum von jeweils 1. Mai bis jeweils 30.

September eines Kalenderjahres gemäß § 23a verbindlich angezeigt werden. Für die Festlegung von Beginn und Ende des Stilllegungszeitraumes steht der Betreiberin oder dem Betreiber der Erzeugungsanlage eine Toleranzbreite von jeweils einem Monat nach oben sowie nach unten zu;

69c. „temporäre Stilllegungen“ vorläufige Maßnahmen mit Ausnahme von Revisionen und technisch bedingten Störungen, die bewirken, dass die Erzeugungsanlage innerhalb von 72 Stunden nicht mehr anfahrbereit gehalten wird, aber wieder betriebsbereit gemacht werden kann; hiermit wird keine Betriebseinstellung der Anlage bewirkt;“

7. In § 6a Abs. 3 Z 7 wird die Wortfolge „der Zählpunkt“ durch die Wortfolge „eine Bestätigung der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers über den geplanten Anschluss der Anlage an das Verteilernetz“ ersetzt.

8. § 28 samt Überschrift lautet wie folgt:

„Allgemeine Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers

§ 28. (1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle im Sinne dieses Abschnittes zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber ist jederzeit verpflichtet, auf Aufforderung der Behörde insbesondere im Hinblick auf Inspektionen und Kontrollen gemäß § 28h nachzuweisen, dass sie oder er alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um schwere Unfälle im Sinne dieses Abschnittes zu vermeiden. § 70 gilt sinngemäß.“

9. In § 28d Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „geänderte Umstände“ durch die Wortfolge „neue Sachverhalte“ ersetzt.

10. § 29 Abs. 11 bis 14 lauten wie folgt:

„(11) Bei der Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage, die unter die Bestimmungen des 4. Abschnittes fällt, hat die Behörde, sobald die dem Genehmigungsantrag anzuschließenden Unterlagen vollständig sind, die Öffentlichkeit über das betreffende Projekt zu informieren. Dazu ist im Internet Folgendes bekanntzumachen:

1. der Gegenstand des spezifischen Projekts, wobei zusätzlich auf allfällige neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Anlagen einzugehen ist, sofern die Standortwahl oder die Entwicklungen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern könnten,
2. gegebenenfalls die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist,
3. der Termin, bis zu dem die Möglichkeit besteht, Stellungnahmen zu dem geplanten Projekt abzugeben (Auflagefrist),
4. genaue Angaben zu der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde inklusive Adresse, an der einschlägige Informationen über das Projekt erhältlich sind und an die etwaige Stellungnahmen gesendet werden können,
5. der Verfahrensablauf inklusive einer Information über die Art möglicher Entscheidungen der Behörde.

Die betroffene Öffentlichkeit hat die Möglichkeit zu einem eingereichten Projekt binnen der im Internet kundgemachten, angemessenen Auflagefrist Stellung zu nehmen.

(12) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat die Behörde folgende Informationen im Internet (unter: www.gemeinderecht.wien.at) öffentlich zugänglich zu machen:

1. den Inhalt des Bescheides und die Gründe, auf denen er beruht, einschließlich aller nachfolgenden Aktualisierungen;
2. die Ergebnisse der vor der Bescheiderlassung durchgeführten Konsultationen und eine Erklärung, wie diese im Rahmen der Bescheiderlassung berücksichtigt wurden.

(13) Die Behörde hat der Betreiberin oder dem Betreiber einer bestehenden Anlage mit Bescheid zusätzliche - dem Stand der Technik entsprechende - technische Maßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 vorzuschreiben, falls dies trotz Einhaltung der in den Genehmigungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen notwendig ist, um eine Zunahme der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu vermeiden. § 15 Abs. 2 bis 6 gelten sinngemäß.

(14) Die Behörde hat gleichwertige Angaben, die von der Betreiberin oder dem Betreiber in Übereinstimmung mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union übermittelt werden und die Anforderungen des 4. Abschnittes erfüllen, für die Zwecke dieses Abschnittes zu akzeptieren. In diesem Fall hat die Behörde sicherzustellen, dass die Anforderungen des 4. Abschnittes eingehalten werden.“

11. § 33 Abs. 9 erster Satz lautet wie folgt:

„(9) Die durch die Regulierungsbehörde genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen sind gemeinsam mit den Standardregeln für die Übernahme und die Teilung der Kosten für technische Anpassungen - wie Netzanschlüsse, Ausbau bestehender und Einrichtung neuer Netze, verbesserten Netzbetrieb und Regeln für die nichtdiskriminierende Anwendung der Netzkodizes, die Voraussetzung für die Einbindung neuer Erzeugerinnen oder Erzeuger sind, die Strom aus hocheffizienter KWK in das Verbundnetz einspeisen - in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“

12. § 42 Abs. 2 Z 5 lautet wie folgt:

„5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen; weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, schließen die Regelzonenführerinnen oder Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreiberinnen oder Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit Erzeugerinnen oder Erzeugern oder Entnehmerinnen oder Entnehmer Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung oder des Verbrauchs) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei sind die Vorgaben gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L158 vom 14.06.2019 S. 54, einzuhalten. Soweit darüber hinaus auf Basis einer Systemanalyse der Bedarf nach Vorhaltung zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung besteht (Netzreserve), ist diese gemäß den Vorgaben des § 23b EIWOG 2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2021 zu beschaffen. In diesen Verträgen können Erzeugerinnen oder Erzeuger oder Entnehmerinnen oder Entnehmer auch zu gesicherten Leistungen, um zur Vermeidung und Beseitigung von Netzengpässen in anderen Übertragungsnetzen beizutragen, verpflichtet werden. Zur Nutzung von Erzeugungsanlagen oder Anlagen von Entnehmerinnen oder Entnehmern im europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in österreichischen Übertragungsnetzen können die Regelzonenführerinnen und Regelzonenführer Verträge mit anderen Übertragungsnetzbetreiberinnen oder Übertragungsnetzbetreibern abschließen. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den Regelzonenführerinnen oder Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen;“

13. § 46 Abs. 9 entfällt.

14. In § 72 Abs. 1 Z 8 wird die Wortfolge „§ 28“ durch die Wortfolge „§ 28 Abs. 1“ ersetzt.

15. Nach § 72 Abs. 1 Z 8 wird folgende Z 8a eingefügt:

„8a. es entgegen § 28 Abs. 2 trotz Aufforderung der Behörde unterlässt, alle erforderlichen Maßnahmen nachzuweisen, die für Inspektionen und Kontrollen gemäß § 28h erforderlich sind, um schwere Unfälle im Sinne des 4. Abschnittes zu vermeiden,“

16. In § 75 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,“ durch die Wortfolge „der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

17. In § 76 wird die Überschrift „Gemeinschaftsrecht“ durch „Unionsrecht“ ersetzt.

18. § 76 werden folgende Abs. 12 bis 14 angefügt:

„(12) Durch den § 11 Abs. 1 Z 4 in der Fassung der Novelle LGBl. für Wien Nr. 51/2014 und den § 33 Abs. 9 in der Fassung der Novelle LGBl. für Wien Nr. xx/20xx werden die Art. 1 Abs. 1 letzter Absatz und Anhang XII Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 210, umgesetzt.

(13) Durch den § 11 Abs. 1 Z 4 in der Fassung der Novelle LGBl. für Wien Nr. 51/2014 wird Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018

zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, umgesetzt.

(14) Durch den § 1 Abs. 3 Z 12 und die §§ 28, 28d Abs. 1 und 29 Abs. 12 bis 14 in der Fassung der Novelle LGBI. für Wien Nr. xx/20xx werden die Art. 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 3, 10 Abs. 5, 13 Abs. 2 Buchstabe c, 15 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 5 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197, S. 1, vom 24. Juli 2012, umgesetzt.“

19. In § 78 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Gesetz, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005 geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dieser Novelle werden folgende Ziele verfolgt:

- Ausführung der mit der Novelle des EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 17/2021, vom Bund erlassenen Grundsatzbestimmungen im Zusammenhang mit der so genannten Netzreserve, die der Versorgungssicherheit dienen soll;
- Umsetzung von einzelnen Bestimmungen der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (kurz: RL 2012/18/EU) zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt, die von Seveso-Betrieben ausgehen (und zwar durch eine Ergänzung der Zielbestimmungen, Anpassung der Betreiberpflichten sowie Schaffung einer speziellen Rechtsgrundlage zur Vorschreibung von nachträglichen Auflagen);
- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (kurz: RL (EU) 2018/2001) zur Verankerung des Prinzips der „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Genehmigungsverfahren;
- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (kurz: RL (EU) 2018/2002) zur Anpassung der Vorschriften über die Standardregeln für die Übernahme und die Teilung der Kosten für technische Anpassungen;
- Vereinfachung des Anzeigeverfahrens für PV-Anlagen durch Änderung der Einreichunterlagen im Zusammenhang mit dem Netzanschluss.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- Ein signifikanter Mehraufwand aufgrund von behördlichen Tätigkeiten ist für die Stadt Wien nicht zu erwarten.
- Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Mehrkosten.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht: der Entfall der Zählpunktbezeichnung im Anzeigeverfahren für PV-Anlagen bis 50 kW erleichtert den Ausbau der PV-Anlagen insbesondere in Stadtentwicklungsgebieten; mit der Umsetzung von einzelnen Bestimmungen der RL 2012/18/EU werden die von Seveso-Betrieben ausgehenden Gefahren für Mensch und Umwelt weiter reduziert bzw. vermieden; das in der RL (EU) 2018/2001 vorgesehene Effizienzkriterium („energy efficiency first“) dient letztlich der Einsparung von klimaschädlichen Treibhausgasen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz werden die RL 2012/18/EU, die RL (EU) 2018/2001 und die RL (EU) 2018/2002 umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: keine

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

A) Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle hat folgende Zielsetzungen:

Umsetzung der RL 2012/18/EU:

Aufgrund des Mahnschreibens der Europäischen Kommission (EK) vom 14.05.2020 wurde gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht vollständiger Umsetzung der RL 2012/18/EU eingeleitet. Die weitere Umsetzung der von der EK im Mahnschreiben monierten Richtlinien-Bestimmungen im WEIWG 2005 erfolgt durch die Einfügung einer neuen Zielbestimmung (vgl. § 1 Abs. 3 Z 12), die Erweiterung der allgemeinen Betreiberpflichten (vgl. § 28), die Anpassung der Bestimmung über die Überprüfung und Änderung von Sicherheitskonzept und Sicherheitsbericht (vgl. § 28d Abs. 1), die Ergänzung der Regelung über die Einbindung der beteiligten Öffentlichkeit (vgl. § 29 Abs. 11 und 12) sowie die Schaffung einer speziellen Rechtsgrundlage zur Vorschreibung von nachträglichen Auflagen für Seveso-Betriebe (vgl. § 29 Abs. 13).

Erlassung von Ausführungsbestimmungen im Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005):

Mit der Novelle des EIWOG 2010, BGBl. Nr. I 17/2021, wurden neue Grundsatzbestimmungen eingeführt, die durch die Schaffung einer eigenen „Netzreserve“ die Versorgungssicherheit im Strombereich erhöhen sollen. Die verpflichtende Ausführung dieser Grundsatzbestimmungen im WEIWG 2005 erfolgt im Wesentlichen durch eine Ergänzung der Begriffsbestimmungen und eine Änderung der Regelung über den Abschluss von Verträgen zur gesicherten Leistung (vgl. § 2 Abs. 1 Z 11a, 14a, 53a und 53b, 63a, 69b, 69c sowie § 42 Abs. 2 Z 5).

Umsetzung der RL (EU) 2018/2001 und der RL (EU) 2018/2002:

Die RL (EU) 2018/2002 sieht teilweise neue Vorgaben für die so genannten „Standardregeln für die Übernahme und die Teilung der Kosten für technische Anpassungen“ vor, die im WEIWG 2005 durch eine Anpassung des einschlägigen § 33 Abs. 9 umgesetzt werden.

Art. 1 Abs. 1 der RL (EU) 2018/2002 und Art. 15 Abs. 1 der RL (EU) 2018/2001, die das so genannte Prinzip der Energieeffizienz an erster Stelle („energy efficiency first“) vorsehen, wurden bereits aufgrund der Richtlinie 2012/27/EU im WEIWG 2005 umgesetzt (vgl. § 11 Abs. 1 Z 4). Mit dieser Novelle wird lediglich der vorhandene Umsetzungshinweis an diese zwei neuen RL angepasst (vgl. § 76 Abs. 12 und 13).

Vereinfachung des Anzeigeverfahrens für PV-Anlagen:

Die verpflichtende Angabe der Zählpunktbezeichnung in den Einreichunterlagen für anzeigepflichtige PV-Anlagen bis 50 kW wird zur Vereinfachung des Verfahrens durch eine Bestätigung des Verteilernetzbetreibers über den geplanten Anschluss der Anlage ersetzt (vgl. § 6a Abs. 3 Z 7).

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Erlassung von Ausführungsbestimmungen im WEIWG 2005 aufgrund von Grundsatzbestimmungen im EIWOG 2010 erfolgt auf der Grundlage von Art. 12 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 6 erster Satz B-VG, wonach die nähere Ausführung von Grundsatzbestimmungen des Bundes Aufgabe der Landesgesetzgebung ist.

Die übrigen Änderungen im WEIWG 2005 stützen sich auf Art. 12 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 6 vorletzter Satz B-VG; demnach können die Länder, sofern der Bund keine Grundsätze aufgestellt hat, die Angelegenheit frei regeln („grundsatzfreier Raum“).

Unionsrechtlicher Hintergrund:

Die Novelle dient der Umsetzung von einzelnen Bestimmungen der RL 2012/18/EU, der RL (EU) 2018/2001 und der RL (EU) 2018/2002.

Die in dieser Novelle vorgesehenen Regelungen enthalten keine technischen Vorschriften. Eine Notifizierung des Gesetzes ist daher nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Bestimmungen dieser Novelle dienen entweder der Umsetzung von EU-Recht oder der Ausführung von Grundsatzbestimmungen des Bundes.

Die Mehraufwendungen für Betreiberinnen und Betreiber von Seveso-Anlagen, die sich aus den in diesem Gesetz vorgesehenen Spezialvorschriften für diese Anlagenart ergeben, stehen in einem angemessenen

Verhältnis zum Ziel der RL 2012/18/EU, wonach es gilt, die Gefahren, die von Seveso-Betrieben ausgehen, durch verschiedene Maßnahmen hintanzuhalten.

Das Gleiche gilt für allfällige Mehrkosten aufgrund der verpflichtenden Ausführung der im EIWOG 2010 vorgesehenen Grundsatzbestimmungen über die Netzreserve, die dazu bestimmt sind, eine sichere Stromversorgung in Wien zu gewährleisten. Die Teilnahme von Kraftwerksbetreiberinnen und Kraftwerksbetreibern an der Netzreserve wird entsprechend abgegolten.

Die der Stadt Wien aufgrund behördlichen Tätigkeiten entstehenden Mehrkosten sind geringfügig.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien sind nicht zu erwarten.

B) Besonderer Teil

zu Z 1 (§ 1 Abs. 3 Z 12):

Diese Zielbestimmung dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2012/18/EU. Die Mitgliedsstaaten haben demnach nicht nur in der Politik der Flächenausweisung und Flächennutzung, sondern auch in „anderen einschlägigen Politiken“ durch eine dem Buchstaben c dieser Bestimmung entsprechende behördliche Überwachung dafür Sorge zu tragen, dass schwere Unfälle verhütet und ihre Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt begrenzt werden. Die konkreten Überwachungspflichten der Behörde ergeben sich im Einzelnen aus den für Seveso-Anlagen geltenden Sonderbestimmungen des 4. Abschnitts.

zu Z 2 (§ 2 Abs. 11a):

Die Begriffsbestimmung entspricht der Grundsatzbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 11a EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 17/2021.

zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 14a):

Die Begriffsbestimmung entspricht der Grundsatzbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 13a EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 17/2021.

zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 53a und 53b):

Die Begriffsbestimmungen entsprechen den Grundsatzbestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 52a und Z 53b EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 17/2021.

zu Z 5 (§ 2 Abs. 1 Z 63a):

Die Begriffsbestimmungen folgen der Grundsatzbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 61a EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 17/2021.

zu Z 6 (§ 2 Abs. 1 Z 69b und 69c):

Die Begriffsbestimmungen sind den Grundsatzbestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 66b und Z 66c EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 17/2021 nachgebildet.

zu Z 7 (§ 6a Abs. 3 Z 7):

Zum Zeitpunkt der Planung und Ausarbeitung von Projektunterlagen für Neubauten liegt die exakte Zählpunktbezeichnung noch nicht vor, da diese von der Netzbetreiberin oder vom Netzbetreiber erst vergeben werden kann, wenn das Gebäude an das öffentliche Netz angeschlossen wird. Die Angabe des Zählpunktes - wie sie derzeit im Anzeigeverfahren vorgesehen ist - wird daher durch eine Bestätigung der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers über den geplanten Anschluss der Anlage an das Verteilernetz ersetzt. Dadurch wird der Ausbau von PV-Anlagen in noch nicht erschlossenen Gebieten (insbesondere in Stadtentwicklungsgebieten) wesentlich erleichtert.

Mit dieser Bestätigung wird durch die Netzbetreiberin oder den Netzbetreiber auf unverbindliche Weise ausschließlich die Tatsache des geplanten Anschlusses der Anlage an das Verteilernetz bestätigt. Dadurch erhält die Netzbetreiberin oder der Netzbetreiber schon frühzeitig vor dem tatsächlichen Anschluss der Anlage an das öffentliche Netz die Möglichkeit – falls erforderlich – entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Die endgültige Prüfung der technischen und rechtlichen Zulässigkeit des Netzanschlusses durch die Netzbetreiberin bzw. den Netzbetreiber bleibt aufgrund dieser Bestätigung gänzlich unberührt (vgl. §§ 39 f.).

zu Z 8 (§ 28):

§ 28 Abs. 1 und Abs. 2 dienen der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2012/18/EU.

Abs. 1 und Abs. 2:

Abs. 1 und Abs. 2 legen die allgemeinen Handlungspflichten eines Betreibers bzw. einer Betreiberin eines Seveso-Betriebes fest, die durch die konkreten Handlungspflichten im 4. Abschnitt des Gesetzes in der Folge näher ausgeführt werden. Sollte die Behörde feststellen, dass eine Betreiberin oder ein Betreiber eines Seveso-Betriebes ihre bzw. seine Pflicht gemäß Abs. 1, alle dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle zu treffen, nicht erfüllt, so kann dies neben allfälligen verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen auch die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen gemäß dem neu geschaffenen § 29 Abs. 13 zur Folge haben.

Abs. 1:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 28.

Abs. 2:

Aufgrund der Rechtsansicht der EK in ihrem Mahnschreiben vom 14.05.2020 ist eine dem exakten Wortlaut der Bestimmung des Art. 5 Abs. 2 der RL 2012/18/EU entsprechende Sonderbestimmung erforderlich, die eine spezifische Auskunftspflicht für Betreiberinnen und Betreiber von Seveso-Betrieben vorsieht. Abs. 2 ist eine *lex specialis* zu § 70, der für Betreiberin bzw. den Betreiber von Elektrizitätsunternehmen eine allgemeine Auskunftspflicht gegenüber Organen der Behörde regelt. Mit dem Verweis auf § 70 ist klargestellt, dass auch im Rahmen der Auskunftserteilung nach § 28 Abs. 2 gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten unberührt bleiben, kein Anspruch der Betreiberin oder des Betreibers auf Kostenersatz besteht, die gesetzlichen Einsichts- und Betretungsrechte der Behörde zu beachten sind und bei der Verweigerung durch die Behörde ein bescheidmäßiger Auftrag zur Auskunftserteilung ergehen kann.

zu Z 9 (§ 28d Abs. 1):

Abs. 1 wird - so wie von der EK in ihrem Mahnschreiben von 14.05.2020 moniert - an den exakten Wortlaut der Bestimmung des Art. 10 Abs. 5 der RL 2012/18/EU angepasst. Neue Sachverhalte, die eine Änderung von Sicherheitskonzept und Sicherheitsbericht erforderlich machen, können zB. verschiedene Änderungen innerhalb oder außerhalb des Betriebes sein, die potentiell geeignet sind, die Gefahr eines Seveso-Unfalles zu vergrößern oder die Auswirkungen eines Seveso-Unfalles zu verschlimmern. Darunter sind jedenfalls alle genehmigungspflichtigen Änderungen der Anlage (zB. eine Erhöhung der Lagermengen) oder neue Wohn- oder Betriebsgebäude zu verstehen, die sich in der Nähe der Anlage nachträglich ansiedeln. Derartige neue Sachverhalte verpflichten die Betreiberin bzw. den Betreiber zur Überprüfung und Anpassung von Sicherheitsbericht und Sicherheitskonzept.

zu Z 10 (§ 29 Abs. 11 bis 14):

In Abs. 11 Z 1 wird - der von der EK im Mahnschreiben monierte - Art. 15 Abs. 1 lit c der Richtlinie 2012/18/EU umgesetzt, in dem die Behörde verpflichtet wird, in das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren gemäß Abs. 11 und 12 auch sicherheitsrelevante Entwicklungen in der Nachbarschaft von Seveso-Betrieben einzubeziehen, wenn sich durch derartige Entwicklungen das Risiko eines Unfalls erhöhen oder dessen Auswirkungen verschlimmern könnten. Derartige neue Entwicklungen könnten zB. neue Betriebs- oder Wohngebäude in der Nähe des Seveso-Betriebes sein, die den Betreiber oder die Betreiberin gesetzlich auch dazu verpflichten, den Sicherheitsbericht und das Sicherheitskonzept zu überprüfen und zu ändern (vgl. § 28d Abs. 1).

Abs. 11 letzter Satz wird in den neuen Abs. 12 eingefügt.

Abs. 13 dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2012/18/EU. Um der Kritik der EK im Mahnschreiben vom 14.05.2020 zu begegnen, ist eine nahe am Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU orientierte Sonderbestimmung für Seveso-Anlagen erforderlich geworden. Abs. 13 ist daher eine Sonderbestimmung zu § 15 WEIWG 2005 und verpflichtet die Behörde, der Betreiberin oder dem Betreiber einer Seveso-Anlage nachträglich mit Bescheid die technisch erforderlichen und dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen vorzuschreiben, sofern diese für die Vermeidung eines schweren Unfalls unbedingt erforderlich sind. Abs. 13 kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Behörde feststellt, dass die Vorschreibung von nachträglichen Maßnahmen notwendig ist, um eine konkrete oder bevorstehende von einem Seveso-Betrieb ausgehende Gefahr für die Umwelt oder für Personen abzustellen oder zu vermeiden.

Die Vorschreibung von sonstigen Auflagen, die der Wahrung der übrigen Schutzinteressen dienen, wie sie in § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 bereits festgelegt sind, ist weiterhin aufgrund des geltenden § 15 möglich, der für sämtliche nach dem WEIWG 2005 genehmigte Stromerzeugungsanlagen – so auch für Seveso-Betriebe – gilt.

Bei der Vorschreibung von Auflagen gemäß § 29 Abs. 13 ist, so wie bei der Vorschreibung von Auflagen allgemein, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Gebote oder Verbote in nachträglichen Vorschreibungen sind grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn sie aus technischer Sicht das unbedingt notwendige Mittel sind, um die festgestellte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder der Umwelt abzuwenden.

Mit dem in § 29 Abs. 13 vorgesehenen Verweis auf § 15 Abs. 2 bis 6 kommt darüber hinaus den Nachbarn im Vorschreibungsverfahren jedenfalls dann Parteistellung zu, wenn die ihre damalige Parteistellung begründenden Umstände auch weiter vorliegen.

Abs. 14 dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 3 der RL 2012/18/EU. Da die Richtlinie keine näheren Angaben zum auslegungsbedürftigen Art. 6 Abs. 3 enthält, kann er nur so verstanden werden, dass Angaben in verschiedenen Berichten, Meldungen oder sonstigen Dokumenten an die Behörde, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften der Union (zB. auf der Grundlage von anderen Verordnungen oder Richtlinien) zu erstatten sind, dann von der Behörde mit den Angaben nach der Seveso III - RL gleichgehalten werden müssen, wenn sie gänzlich den inhaltlichen Anforderungen von Meldungen und Berichten nach der Seveso III - RL entsprechen.

zu Z 11 (§ 33 Abs. 9):

§ 33 Abs. 9 wird an Z 6 des Anhangs (zu Anhang XII Nummer 1 Buchstabe a der RL 2012/27/EU) der RL (EU) 2018/2002 angepasst.

zu Z 12 (§ 42 Abs. 2 Z 5):

§ 42 Abs. 2 Z 5 dient der Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 17/2021.

zu Z 13 (§ 46 Abs. 9):

Der Entfall dieser Bestimmung erfolgt aufgrund der Aufhebung des § 66 Abs. 2a EIWOG 2010 durch die Novelle BGBl. I Nr. 17/2021.

§ 46 Abs. 9 WEIWG 2005 wird durch die unmittelbar anwendbaren bundesrechtlichen Bestimmungen der §§ 23a bis 23d ersetzt, die ebenfalls mit der Novelle des EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 17/2021 erlassen wurden.

zu Z 14 und 15 (§ 72 Abs. 1 Z 8 und 8a):

Die Strafbestimmung wird an den geänderten § 28 Abs. 1 und Abs. 2 angepasst.

zu Z 16 und 19 (§ 75 Abs. 4 und § 78 Abs. 3):

Die Anpassung dient der Vermeidung eines laufenden Anpassungsbedarfes aufgrund der regelmäßigen Änderung der Behördenbezeichnung.

zu Z 17 (§ 76):

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde der Begriff „Gemeinschaftsrecht“ in „Unionsrecht“ geändert.

zu Z 18 (§ 76 Abs. 12 bis 14):

Mit dieser Bestimmung wird der Umsetzungshinweis angepasst.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Gesetz, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz (WEIWG 2005) geändert wird

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p data-bbox="451 472 507 775">Allgemeine Bestimmungen Geltungsbereich und Ziele</p> <p data-bbox="544 1021 568 1099">§ 1. (3)</p> <p data-bbox="587 1070 608 1099">...</p> <p data-bbox="608 147 783 1099">12. die Überwachung von Entwicklungen in der Nachbarschaft von Anlagen, die den Bestimmungen des 4. Abschnitts unterliegen, einschließlich Verkehrswegen, öffentlich genutzten Örtlichkeiten und Wohngebieten sicherzustellen, wenn diese Anstedlungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sein oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.</p> <p data-bbox="863 389 887 864">Begriffsbestimmungen und Verweisungen</p> <p data-bbox="895 1021 919 1099">§ 2. (1)</p> <p data-bbox="943 1070 963 1099">...</p> <p data-bbox="963 147 1043 1099">11a. „endgültige Stilllegungen“ Maßnahmen, die den Betrieb der Erzeugungsanlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr gefordert werden kann;</p> <p data-bbox="1062 1070 1083 1099">...</p> <p data-bbox="1091 147 1235 1099">14a. „Engpassmanagement“ die Gesamtheit von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, welche nach Maßgabe der systemtechnischen Anforderungen ergriffen werden können, um unter Berücksichtigung der Netz- und Versorgungssicherheit Engpässe im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen;</p> <p data-bbox="1254 1070 1275 1099">...</p> <p data-bbox="1283 147 1327 1099">53a. „Netzreserve“ die Vorhaltung von zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung zur Beseitigung Engpässen mit Übertragungsnetz</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p data-bbox="284 1509 316 2101">§ 6a. ...</p> <p data-bbox="284 1169 316 2101">(3) Der Anzeige sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:</p> <p data-bbox="1216 1509 1248 2101">Anzeigepflicht</p>	<p data-bbox="284 138 347 1106">im Rahmen des Engpassmanagements, welche gesichert innerhalb von 10 Stunden Vorlaufzeit aktivierbar ist;</p> <p data-bbox="354 138 443 1106">53b. „Netzreservevertrag“ ein Vertrag, der zwischen der Regelzonenführerin oder dem Regelzonenführer und einer Anbieterin oder einem Anbieter abgeschlossen wird und die Erbringung von Netzreserve gemäß Z 52a zum Inhalt hat;</p> <p data-bbox="475 1070 497 1106">...</p> <p data-bbox="504 138 705 1106">63a. „saisonaler Netzreservevertrag“ ein Netzreservevertrag gemäß Z 53b, der für den Zeitraum einer Winter- oder Sommersaison abgeschlossen wird. Als Sommersaison gilt dabei der Zeitraum gemäß Z 69b, die Wintersaison hingegen umfasst den Zeitraum von jeweils 1. Oktober eines Kalenderjahres bis jeweils 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres. In beiden Fällen besteht für Beginn und Ende des Vertrags eine Toleranzbandbreite von jeweils einem Kalendermonat nach oben sowie nach unten;</p> <p data-bbox="737 1070 759 1106">...</p> <p data-bbox="766 138 967 1106">69b. „temporäre saisonale Stilllegungen“ temporäre Stilllegungen gemäß Z 69c, die von einer Betreiberin oder einem Betreiber einer Erzeugungsanlage für den Zeitraum von jeweils 1. Mai bis jeweils 30. September eines Kalenderjahres gemäß § 23a verbindlich angezeigt werden. Für die Festlegung von Beginn und Ende des Stilllegungszeitraumes steht der Betreiberin oder dem Betreiber der Erzeugungsanlage eine Toleranzbreite von jeweils einem Monat nach oben sowie nach unten zu;</p> <p data-bbox="979 138 1126 1106">69c. „temporäre Stilllegungen“ vorläufige Maßnahmen mit Ausnahme von Revisionen und technisch bedingten Störungen, die bewirken, dass die Erzeugungsanlage innerhalb von 72 Stunden nicht mehr anfahrbereit gehalten wird, aber wieder betriebsbereit gemacht werden kann; hiermit wird keine Betriebseinstellung der Anlage bewirkt;</p> <p data-bbox="1158 1070 1181 1106">...</p> <p data-bbox="1216 533 1248 703">Anzeigepflicht</p> <p data-bbox="1279 1003 1311 1106">§ 6a. ...</p> <p data-bbox="1318 174 1350 1106">(3) Der Anzeige sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>...</p> <p>7. falls in das öffentliche Netz eingespeist werden soll oder die Anlage mit dem Netz gekoppelt ist, <i>der Zählpunkt</i> sowie die beabsichtigte Leistung, die in das Verteilernetz eingespeist werden soll.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Pflichten des Betreibers</p> <p>§ 28. Der Betreiber hat alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.</p> <p style="text-align: center;">Überprüfung und Änderung von Sicherheitskonzept und Sicherheitsbericht</p> <p>§ 28d. (1) Der Betreiber hat das Sicherheitskonzept und den Sicherheitsbericht zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn <i>geänderte Umstände</i> oder neue sicherheitstechnische Erkenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Der Sicherheitsbericht muss auch auf Aufforderung der Behörde aktualisiert werden, wenn dies durch neue Erkenntnisse gerechtfertigt ist. Die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichts müssen der Behörde unverzüglich übermittelt werden.</p> <p style="text-align: center;">Pflichten der Behörde</p> <p>§ 29. ...</p> <p>(11) Bei der Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage, die unter die Bestimmungen des 4. Abschnitts fällt, hat die Behörde, sobald die dem Genehmigungsantrag anzuschließenden Unterlagen vollständig sind, die Öffentlichkeit</p>	<p>...</p> <p>7. falls in das öffentliche Netz eingespeist werden soll oder die Anlage mit dem Netz gekoppelt ist, eine Bestätigung der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers über den geplanten Anschluss der Anlage an das Verteilernetz sowie die beabsichtigte Leistung, die in das Verteilernetz eingespeist werden soll.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers</p> <p>§ 28. (1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle im Sinne dieses Abschnittes zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.</p> <p>(2) Die Betreiberin oder der Betreiber ist jederzeit verpflichtet, auf Aufforderung der Behörde insbesondere im Hinblick auf Inspektionen und Kontrollen gemäß § 28h nachzuweisen, dass sie oder er alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um schwere Unfälle im Sinne dieses Abschnittes zu vermeiden. § 70 gilt sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">Überprüfung und Änderung von Sicherheitskonzept und Sicherheitsbericht</p> <p>§ 28d. (1) Der Betreiber hat das Sicherheitskonzept und den Sicherheitsbericht zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn neue Sachverhalte oder neue sicherheitstechnische Erkenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Der Sicherheitsbericht muss auch auf Aufforderung der Behörde aktualisiert werden, wenn dies durch neue Erkenntnisse gerechtfertigt ist. Die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichts müssen der Behörde unverzüglich übermittelt werden.</p> <p style="text-align: center;">Pflichten der Behörde</p> <p>§ 29. ...</p> <p>(11) Bei der Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage, die unter die Bestimmungen des 4. Abschnitts fällt, hat die Behörde, sobald die dem Genehmigungsantrag anzuschließenden Unterlagen vollständig sind, die Öffentlichkeit</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>über das betreffende Projekt zu informieren. Dazu ist im Internet Folgendes bekanntzumachen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. I. der Gegenstand des spezifischen Projekts,2. gegebenenfalls die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist,3. der Termin, bis zu dem die Möglichkeit besteht, Stellungnahmen zu dem geplanten Projekt abzugeben (Auflagefrist),4. genaue Angaben zu der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde inklusive Adresse, an der einschlägige Informationen über das Projekt erhältlich sind und an die etwaige Stellungnahmen gesendet werden können,5. der Verfahrensablauf inklusive einer Information über die Art möglicher Entscheidungen der Behörde. <p>Die betroffene Öffentlichkeit hat die Möglichkeit zu einem eingereichten Projekt binnen der im Internet kundgemachten, angemessenen Auflagefrist Stellung zu nehmen. <i>Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat die Behörde den Bescheid sowie eine Erklärung, inwiefern die vor der Bescheiderlassung durchgeführten Konsultationen berücksichtigt wurden, im Internet kundzumachen.</i></p>	<p>über das betreffende Projekt zu informieren. Dazu ist im Internet Folgendes bekanntzumachen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Gegenstand des spezifischen Projekts, wobei zusätzlich auf allfällige Entwicklungen neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Anlagen einzugehen ist, sofern die Standortwahl oder die Entwicklungen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können,2. gegebenenfalls die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist,3. der Termin, bis zu dem die Möglichkeit besteht, Stellungnahmen zu dem geplanten Projekt abzugeben (Auflagefrist),4. genaue Angaben zu der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde inklusive Adresse, an der einschlägige Informationen über das Projekt erhältlich sind und an die etwaige Stellungnahmen gesendet werden können,5. der Verfahrensablauf inklusive einer Information über die Art möglicher Entscheidungen der Behörde. <p>Die betroffene Öffentlichkeit hat die Möglichkeit zu einem eingereichten Projekt binnen der im Internet kundgemachten, angemessenen Auflagefrist Stellung zu nehmen.</p>
	<p>(12) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat die Behörde folgende Informationen im Internet (unter: www.gemeinderecht.wien.at) öffentlich zugänglich zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Inhalt des Bescheides und die Gründe, auf denen er beruht, einschließlich aller nachfolgenden Aktualisierungen;2. die Ergebnisse der vor der Bescheiderlassung durchgeführten Konsultationen und eine Erklärung, wie diese im Rahmen der Bescheiderlassung berücksichtigt wurden. <p>(13) Die Behörde hat der Betreiberin oder dem Betreiber einer bestehenden Anlage mit Bescheid zusätzliche - dem Stand der Technik entsprechende - technische Maßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 vorzuschreiben, falls dies trotz Einhaltung der in den Genehmigungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen notwendig ist, um eine</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Allgemeine Netzbedingungen</p> <p>§ 33.</p> <p>(9) Die durch die Regulierungsbehörde genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen sind gemeinsam mit den Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen wie Netzanschlüsse und Netzverstärkungen, verbesserten Netzbetrieb und Regeln für die nichtdiskriminierende Anwendung der Netzkodizes, die zur Einbindung <i>neuer Produzenten erneuerbarer Energien</i> notwendig sind, in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Standardregeln müssen sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen, die insbesondere sämtliche Kosten und Vorteile des Anschlusses der Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK an das Netz berücksichtigen. Die Standardregeln können verschiedene Arten von Anschlüssen vorsehen.</p> <p style="text-align: center;">Einteilung und Aufgaben der Regelzonen</p> <p>§ 42. ... (2) ...</p> <p>5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, schließen die Regelzonenführerinnen oder die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen</p>	<p>Zunahme der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu vermeiden. § 15 Abs. 2 bis 6 gelten sinngemäß.</p> <p>(14) Die Behörde hat gleichwertige Angaben, die von der Betreiberin oder dem Betreiber in Übereinstimmung mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union übermittelt werden und die Anforderungen des 4. Abschnittes erfüllen, für die Zwecke dieses Abschnittes zu akzeptieren. In diesem Fall hat die Behörde sicherzustellen, dass die Anforderungen des 4. Abschnittes eingehalten werden.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Netzbedingungen</p> <p>§ 33.</p> <p>(9) Die durch die Regulierungsbehörde genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen sind gemeinsam mit den Standardregeln für die Übernahme und die Teilung der Kosten für technische Anpassungen - wie Netzanschlüsse, Ausbau bestehender und Einrichtung neuer Netze, verbesserten Netzbetrieb und Regeln für die nichtdiskriminierende Anwendung der Netzkodizes, die Voraussetzung für die Einbindung neuer Erzeugerinnen oder Erzeuger sind, die Strom aus hocheffizienter KWK in das Verbundnetz einspeisen - in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Standardregeln müssen sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen, die insbesondere sämtliche Kosten und Vorteile des Anschlusses der Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK an das Netz berücksichtigen. Die Standardregeln können verschiedene Arten von Anschlüssen vorsehen.</p> <p style="text-align: center;">Einteilung und Aufgaben der Regelzonen</p> <p>§ 42. ... (2) ...</p> <p>5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen; weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, schließen die Regelzonenführerinnen oder die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Betreiberinnen oder Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit den Erzeugerinnen oder Erzeugern Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, <i>Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen, Vorhaltung von Leistung mit geeigneter Vorlaufzeit</i>) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; <i>dabei ist Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang zu geben und sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmerversorgung nicht gefährdet wird.</i> In diesen Verträgen können Erzeugerinnen oder Erzeuger auch zur gesicherten Leistung, um zur Vermeidung und Beseitigung von Netzengpässen in anderen Übertragungsnetzen beizutragen, verpflichtet werden. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den Regelzonenführerinnen oder den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen,</p>	<p>Betreiberinnen oder Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit Erzeugerinnen oder Erzeugern oder mit Entnehmerinnen oder Entnehmer Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung oder des Verbrauchs) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei sind die Vorgaben gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABI. Nr. L158 vom 14.06.2019 S. 54, einzuhalten. Soweit darüber hinaus auf Basis einer Systemanalyse der Bedarf nach Vorhaltung zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung besteht (Netzreserve), ist diese gemäß den Vorgaben des § 23b EWOOG 2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx zu beschaffen. In diesen Verträgen können Erzeugerinnen oder Erzeuger oder Entnehmerinnen oder Entnehmer auch zu gesicherten Leistungen, um zur Vermeidung und Beseitigung von Netzengpässen in anderen Übertragungsnetzen beizutragen, verpflichtet werden. Zur Nutzung von Erzeugungsanlagen oder Anlagen von Entnehmerinnen und Entnehmern im europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in österreichischen Übertragungsnetzen können die Regelzonenführerinnen oder Regelzonenführer Verträge mit anderen Übertragungsnetzbetreiberinnen oder Übertragungsnetzbetreibern abschließen. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den Regelzonenführerinnen oder Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen,</p>
<p>Rechte und Pflichten der Erzeuger</p> <p>§ 46. ...</p> <p><i>(9) Die Betreiberin oder der Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Erzeugungsleistung von mehr als 20 MW sind verpflichtet, vorläufige und endgültige Stilllegungen ihrer Erzeugungsanlage oder von Teilkapazitäten ihrer Erzeugungsanlage der Regelzonenführerin oder dem Regelzonenführer, der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber, der Regulierungsbehörde und der Behörde möglichst frühzeitig, mindestens aber 12 Monate vorher, schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer vorläufigen Stilllegung hat die Anzeige die beabsichtigte Dauer der Stilllegung zu enthalten. Eine</i></p>	<p>entfällt</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p><i>Wiederaufnahme des Betriebes ist der Regelzonenführerin oder dem Regelzonenführer, der Regulierungsbehörde, der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber und der Behörde spätestens 1 Monat im Voraus schriftlich anzuzeigen.</i></p> <p>Strafbestimmungen</p> <p>§ 72. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, sofern sich aus den Absätzen 2 oder 3 nichts anderes ergibt, wer</p> <p>...</p> <p>8. entgegen § 28 nicht alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen ergreift, um schwere Unfälle zu verhüten oder deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen,</p> <p>...</p> <p>§ 75.</p> <p>(4) Die Behörde hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, jährlich</p> <p>...</p> <p>§ 76.</p> <p>...</p> <p>Berichtspflicht</p> <p><i>Gemeinschaftsrecht</i></p>	<p>Strafbestimmungen</p> <p>§ 72. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, sofern sich aus den Absätzen 2 oder 3 nichts anderes ergibt, wer</p> <p>...</p> <p>8. entgegen § 28 Abs. 1 nicht alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen ergreift, um schwere Unfälle zu verhüten oder deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen,</p> <p>...</p> <p>8a. es entgegen § 28 Abs. 2 trotz Aufforderung der zuständigen Behörde unterlässt, alle erforderlichen Maßnahmen nachzuweisen, die für Inspektionen und Kontrollen gemäß § 28h erforderlich sind, um schwere Unfälle zu vermeiden,</p> <p>...</p> <p>§ 75.</p> <p>(4) Die Behörde hat der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister jährlich</p> <p>...</p> <p>§ 76.</p> <p>...</p> <p>Berichtspflicht</p> <p><i>Unionsrecht</i></p> <p>(12) Durch den § 11 Abs. 1 Z 4 in der Fassung der Novelle LGBI. für Wien Nr. 51/2014 und den § 33 Abs. 9 in der Fassung der Novelle LGBI. für Wien Nr. xx/20xx werden die Art. 1 Abs. 1 letzter Absatz und Anhang XII Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 78. ...</p> <p>(3) Kommt ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen seiner Verpflichtung zur Benennung eines geeigneten Konzessionsträgers gemäß Abs. 1 nicht nach, hat die Behörde gegen den bisherigen Konzessionsträger ein Konzessionsentziehungsverfahren gemäß § 65 einzuleiten und darüber dem <i>Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit</i> zu berichten. Zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes kann auch ein anderes Elektrizitätsunternehmen in das Netz des bisherigen Konzessionsträgers eingewiesen werden.</p>	<p>Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 210, umgesetzt.</p> <p>(13) Durch den § 11 Abs. 1 Z 4 in der Fassung der Novelle LGBl. für Wien Nr. 51/2014 wird Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, umgesetzt.</p> <p>(14) Durch den § 1 Abs. 3 Z 12 und die §§ 28, 28d Abs. 1 und 29 Abs. 12 bis 14 in der Fassung der Novelle LGBl. für Wien Nr. xx/20xx werden die Art. 5 Abs. 2, 6 Abs. 3, 10 Abs. 5, 13 Abs. 2 Buchstabe c, 15 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 5 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 24. Juli 2012, S. 1, umgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 78. ...</p> <p>(3) Kommt ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen seiner Verpflichtung zur Benennung eines geeigneten Konzessionsträgers gemäß Abs. 1 nicht nach, hat die Behörde gegen den bisherigen Konzessionsträger ein Konzessionsentziehungsverfahren gemäß § 65 einzuleiten und darüber der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu berichten. Zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes kann auch ein anderes Elektrizitätsunternehmen in das Netz des bisherigen Konzessionsträgers eingewiesen werden.</p>